

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

„Teiländerung 13 – Solarpark Bühl“ in Burgrieden (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 15.11.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 08. und 09.12.2022

Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 19.12.2022 bis 20.01.2023

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 16.12.2022, Frist: 20.01.2023

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: -

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: -

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: - bis -

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: -, Frist: -

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: -

Stand: 05.10.2023

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

<i>Nr.</i>	<i>Verfasser/ Datum</i>	<i>Stellungnahme</i>	<i>Abwägung</i>
1	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf 16.12.2022	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Kein Abwägungsbedarf
2	Amprion GmbH Robert-Schumann-Str. 7 44263 Dortmund 19.12.2022	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Kein Abwägungsbedarf
3	Stadt Laupheim Untere Baurechts- behörde Marktplatz 1 88471 Laupheim 19.12.2022	Gegen die o.g. Teiländerung 13 (Freiflächen-PV-Anlage) werden aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben. Im Hinblick auf den geplanten Standort wird an dieser Stelle auf die Einhaltung der Ziele und Grundsätze aus dem Regionalplan Donau-Iller gem. Ziffern B V 2.2 G(2) und B V 2.2 G(3) hingewiesen.	Wurde berücksichtigt Für die Ausweisung und Festlegung des Standortes wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, die Teil der Begründung zur FNP-Teiländerung ist. Es liegen nach eingängiger Prüfung keine geeigneten Alternativstandorte – insbesondere in den genannten benachteiligten Gebieten – vor. Zudem handelt es sich um ein privates Vorhaben, sodass auch immer die Flächenverfügbarkeit Beachtung finden muss.

4 Stadt Biberach
Museumstraße 2
88400 Biberach

20.12.2022

Vielen Dank für die Beteiligung der Teiländerung 13 - Burgrieden „Solarpark Bühl“

Gegen die obigen Planungen haben wir keine Einwände.

Kein Abwägungsbedarf

5 Gem. Schemmerhofen
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

21.12.2022

Vielen Dank für die Beteiligung an den Teiländerungen 9, 10, 12 und 13. Seitens der Gemeinde Schemmerhofen gibt es keine Einwände oder Bedenken. Wir wünschen für das weitere Verfahren viel Erfolg.

Kein Abwägungsbedarf

6 Deutsche Telekom
Technik GmbH
Adolf-Kolping-Str. 2-4
78166 Donaueschingen

22.12.2022

Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im September 2022 bereits Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.

Kein Abwägungsbedarf

Stellungnahme vom 21.09.2022:
Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Solarpark Bühl in Burgrieden.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist (Leerplan). Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.

- 7 TransnetBW GmbH
Heilbronner Str. 51-55
70173 Stuttgart

22.12.2022
- Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Teiländerung 13 des Flächennutzungsplanes VVG Laupheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.
- Kein Abwägungsbedarf**
- Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.
-

- 8 RP Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen

27.12.2022
- Wir verweisen auf unsere im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgegebene Stellungnahme vom 05.09.2022 und bitten um Berücksichtigung der dort genannten Belange.
- Stellungnahme vom 05.09.2022:
- Belange der Raumordnung**
Die plangegenständliche Fläche liegt gemäß Plansatz B I 2.1 G (3) des Regionalplanentwurfs Donau-Iller innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft.
- Wurde berücksichtigt**
Die beinhaltete Standortalternativenprüfung wurde weiter ausgebaut und berücksichtigt die geltend gemachten Belange.
- Belange der Landwirtschaft**
Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 2 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden ca. 2 ha besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur I) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung.
- Wurde berücksichtigt**
Die beinhaltete Standortalternativenprüfung wurde weiter ausgebaut und berücksichtigt die geltend gemachten Belange.
-

Aufgrund der Erforderlichkeit, besonders landbauwürdige Standorte für die Landwirtschaft zu erhalten werden entsprechende Bereiche, vornehmlich die Standorte der Vorrangflur I in der Fortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen, wobei diese Gebiete von landwirtschaftsfremden Nutzungen, wie z.B. Freiflächen-Solaranlagen, freigehalten werden sollen. Im Rahmen einer Abwägung ist den Belangen der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. Da die geplante Freiflächen-PV-Anlage in einem geplanten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft liegt, bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier grundsätzliche Bedenken.

Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sind Standorte von geringer agrarstruktureller Bedeutung grundsätzlich bevorzugt für die Planungen von Solarparks in Betracht zu ziehen. Den Unterlagen zum Bebauungsplan ist nicht zu entnehmen, wie die Standortwahl getroffen wurde, und ob dabei landwirtschaftliche Belange berücksichtigt wurden, so dass eine angemessene Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange im Rahmen der erforderlichen Abwägung erschwert wird.

Da es sich um eine vergleichsweise geringe Fläche handelt, und die Bodengütekarte der Flurbilanz für den Standort im Gemarkungsvergleich eher geringere Bodenwerte aufweist, können hier die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders landbauwürdiger Flächen für PV-Freiflächen-Anlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden.

Belange des Klimaschutzes

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Wird zur Kenntnis genommen

- (1) *Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch*

soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

- (2) *Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.*
- (3) *Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.*
- (4) *Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass*

zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

- (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

9	VG Schwendi-Wain Biberach Straße 1 88477 Schwendi	Von Seiten der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwendi – Wain und von Seiten der Gemeinde Schwendi bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Teiländerung des FNP.	Kein Abwägungsbedarf
---	---	--	-----------------------------

29.12.2022 Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

10	PLEdoc GmbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Kein Abwägungsbedarf
----	---	---	-----------------------------

02.01.2023

-
- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
 - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
 - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
 - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
 - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
 - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
 - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
 - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

11	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen 03.01.2023	Die 10. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Gegen die 13. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen. Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben. Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.	Kein Abwägungsbedarf
----	---	---	-----------------------------

12	Netze BW GmbH Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach 04.01.2023	Zum laufenden Bebauungsplanverfahren haben wir bereits eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Wir haben somit keine Einwände gegen dieses Verfahren. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kein Abwägungsbedarf
----	---	--	-----------------------------

13	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Alexanderstraße 48 72072 Tübingen 09.01.2023	Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange. <u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken. <u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt.	Kein Abwägungsbedarf Kein Abwägungsbedarf
----	--	---	--

14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 16.01.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf
<hr/>			
15	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstr. 35 89073 Ulm 16.01.2023	Derzeit wird der Regionalplan der Region Donau-Iller fortgeschrieben. Gemäß Plansatz B I 2.1 G (3) des Regionalplanentwurfs liegt die plangegenständliche Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig dem Belang des landwirtschaftlichen Flächenerhalts in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe der plangegenständlichen Fläche und unter Berücksichtigung der derzeitigen Wirkung dieser Festlegung des Regionaplanentwurfs besteht jedoch Einverständnis mit dem Vorhaben.	Kein Abwägungsbedarf
<hr/>			
16	RP Freiburg Landesforstverwaltung Bertoldstraße 43 79098 Freiburg 16.01.2023	Im Geltungsbereich der 13ten Teiländerung des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim <u>liegt kein Wald</u> im Sinne von § 2 LWaldG. Eine <u>indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen)</u> von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.	Kein Abwägungsbedarf

Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.

17 terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

12.01.2023

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Teiländerung 13 des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.

Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH.

Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.

Kein Abwägungsbedarf

18 RP Freiburg
Landesamt für
Geologie, Rohstoffe
und Bergbau
Albertstraße 55
79104 Freiburg i. Br.

18.01.2023

B Stellungnahme
Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können
Keine **Kein Abwägungsbedarf**

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
Keine **Kein Abwägungsbedarf**

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter **Kein Abwägungsbedarf**
<http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter **Kein Abwägungsbedarf**
<https://maps.lgrb-bw.de> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.“

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Kein Abwägungsbedarf**

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. **Kein Abwägungsbedarf**

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. **Kein Abwägungsbedarf**

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Kein Abwägungsbedarf**

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. **Wird zur Kenntnis genommen**

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. **Wird zur Kenntnis genommen**

19 IHK Ulm
Olgastraße 95-101
89073 Ulm

19.01.2023

Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur oben genannten Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen: **Kein Abwägungsbedarf**

Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-

Photovoltaik-Anlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.

20 Deutsche Telekom
Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth

Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb haben wir auch keine Einwände gegen die Planung.

Kein Abwägungsbedarf

24.01.2023

21 Polizeipräsidium Ulm
Münsterplatz 47
89073 Ulm

Auf meine beigefügte Stellungnahme vom 12.08.2022 wird verwiesen.

Kein Abwägungsbedarf

Stellungnahme vom 12.08.2022:
Das Polizeipräsidium Ulm hat hinsichtlich des Bebauungsplanes „Solarpark Burgrieden-Bühl“ grundsätzlich keine Bedenken.

Die Erschließung ist sowohl über Hochstetten, als auch über die Bühler Straße gesichert. Durch den Solarpark wird lediglich während der Bauzeit mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen sein. Bei der geplanten Ausrichtung der Anlage dürfte weder die K 7582, noch die K 7517 einer erhöhten Blendwirkung unterliegen.

An dieser Stelle darf ich die Verantwortlichen des Solarparks auch auf den Service der polizeilichen Prävention hinweisen. Von dort bekommen Sie kostenlose Infos und Konzepte hinsichtlich des Diebstahlschutzes. Sie erreichen meine Kollegen unter 0731/188-1444 oder ulm.pp.praevention@polizei.bwl.de

22 Landratsamt Biberach In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende
Rollinstraße 9 Stellungnahme ab:
88400 Biberach/Riß

31.01.2023

Amt für Bauen und Naturschutz

Baurecht

Gegen die Teiländerungen des Flächennutzungsplanes (FNP) bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.

Kein Abwägungsbedarf

Der Flächennutzungsplan wird in allen drei Teiländerungen im Parallelverfahren nach § 8 III Baugesetzbuch aufgestellt. Somit werden die gesetzlichen Vorschriften eingehalten.

Naturschutz:

Eine abschließende Stellungnahme seitens der UNB ist erst nach vollständigem Eingang und Prüfung der beurteilungs- und genehmigungsrelevanten Unterlagen (Umweltbericht und artenschutzrechtliche Prüfung) möglich.

Wird zur Kenntnis genommen

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB dient u. a. auch dazu, Aussagen der Fachbehörden im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu erhalten. Umweltbericht und artenschutzrechtliche Relevanzprüfung aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren liegen den Unterlagen nun bei.

Wir weisen darauf hin, dass es bei dieser Änderung bereits ein Bebauungsplanverfahren gibt, zu dem wir am 09.09.2022 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben haben.

Kiesabbau

Es liegen keine Flurstücks-Angaben zur genauen bauplanungsrechtlichen Einschätzung vor.

Wird zur Kenntnis genommen

In der vorbereitenden Bauleitplanung wird von flächenscharfer Darstellung gesprochen, da der FNP in der Regel im Maßstab 1:15.000 ausgegeben wird. Eine parzellenscharfe Ausweisung ist somit nicht erforderlich.

Aus Sicht des Sachgebiets Kiesabbau bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Kein Abwägungsbedarf

Aus Sicht des Sachgebiets Kiesabbau ergeben sich keine fachlichen Konflikte mit den FNP-Teiländerungen und den im Umkreis gelegenen Kiesabbaustätten.

Kein Abwägungsbedarf

Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.

Zu allen genannten Vorhaben wurden durch das Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz bereits in separaten Verfahren Stellungnahmen abgegeben. Es wird an dieser Stelle auf die dortigen Stellungnahmen verwiesen:

Kein Abwägungsbedarf

"Solarpark Burgrieden Bühl" BLPV22/046

Das Vorhaben wurde in Bezug auf die Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage durch das Gutachten der Zehndorfer Engineering GmbH untersucht. In Bezug auf die Nachbarschaft kann es zwar zu Reflexionen kommen, jedoch liegt die Dauer der direkten Reflexionen unter 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Jahr. Gemäß der Richtlinie des Bund-Länderausschusses LAI aus dem Jahre 2012 liegt dies innerhalb der Toleranzgrenze und gilt als vertretbar. Aus Sicht des Amts- für Umwelt- und Arbeitsschutz sind keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben zu äußern.

Wasserwirtschaftsamt

Altlasten/Bodenschutz

Gegen die Teiländerungen 10-13 bestehen keine Einwendungen. Details, wie z.B. die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes mit bodenkundlicher Baubegleitung sowie eines

Kein Abwägungsbedarf

Abfallverwertungskonzeptes u.a. werden/wurden im Zuge des betreffenden Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

Fließgewässer

Hinsichtlich der Änderungen des Flächennutzungsplans sind die Verbote im Gewässerrandstreifen sowie im Überschwemmungsgebiet nach § 29 (1) Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und § 78 (4) Wasserhaushaltsgesetz zu beachten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Flächennutzung zu einer Änderung des Abflussverhaltens bei Niederschlägen führen kann. Gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks verändert werden darf. Dies sollte bei der Änderung der Flächennutzung berücksichtigt werden.

Kein Abwägungsbedarf

Landwirtschaftsamt

Bei dieser Änderung ist ebenfalls bereits ein Bebauungsplanverfahren am Laufen, zu dem wir am 24.08.2022 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben haben. Wir verweisen auf diese Stellungnahme, an der wir festhalten.

Kein Abwägungsbedarf

Die Stellungnahme wurde bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durch die planende Gemeinde abschließend abgewogen.

Stellungnahme vom 19.09.2022:

Wir äußern aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan und bitten um eine qualifizierte Standortalternativenprüfung.

Wurde berücksichtigt

Die beinhaltete Standortalternativenprüfung wurde weiter ausgebaut und berücksichtigt die geltend gemachten Belange.

Begründung:

Das Plangebiet besteht aus einer rund 2,27 ha großen, ackerbaulich genutzten Fläche, bestehend aus 3 Flurstücken. Die Ackerzahlen liegen zwischen 48 und 57, was für gute, ertragreiche Böden spricht. Darüber hinaus ist die geringe Hangneigung, die Größe und der gerade Zu-

Wird zur Kenntnis genommen

schnitt der Schläge sowie die Erschließung der Fläche aus landbaulicher Sicht positiv zu beurteilen.

Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte ist das Plangebiet der Vorrangflur 1 zuzuordnen, wonach es sich um eine überwiegend landbauwürdige Fläche handelt, auf der Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben müssen. Auch der Regionalplan Donau-Iller weist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aus. Damit soll die Fläche aufgrund seiner Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion als zusammenhängendes Gebiet für die Landwirtschaft gesichert werden.

Wird zur Kenntnis genommen

Auch in der Begründung zum Bebauungsplan (S. 17) wird der Plansatz 5.3.2. des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg zitiert und der bemerkenswerte Satz formuliert: „Damit zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und den Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Konkurrenzsituation entsteht, sollen keine hochwertigen Ackerbauflächen verwendet werden.“ Genau dies ist aber der Fall.

Wird zur Kenntnis genommen

Aus agrarstruktureller landwirtschaftlicher Sicht sollte auf die Inanspruchnahme von Flächen mit einer hohen Bodengüte und einer guten Bewirtschaftbarkeit verzichtet werden und stattdessen sollte auf landbauproblematische, weniger ertragreiche Flächen mit schlechteren Böden, einer stärkeren Handneigung oder einem ungünstigen Zuschnitt zurückgegriffen werden.

Wird zur Kenntnis genommen

Grünlandflächen, Flächen innerhalb von Wasserschutzgebieten, Moorflächen oder Flächen in Randbereichen bzw. Flächen die aufgrund ihrer Topographie oder ihres Zuschnitts schlechter landwirtschaftlich zu nutzen sind, stellen zwar generell alternative Flächen zur Umnutzung dar, sind aber aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit aus Sicht der Gemeinde aktuell keine Alternativen.

Da die gesamte landwirtschaftliche Fläche auf der Gemarkung Burgrieden laut der Wirtschaftsfunktionenkarte der Vorrangflur 1 zugeordnet wird, ist eine Binnendifferenzierung erforderlich. Auch hier gibt es Böden, die schlechtere Ackerzahlen aufweisen und insbesondere Grünlandflächen können für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Aus unserer Sicht sind gerade hochwertige Ackerflächen als zentrale Produktionsressource der Landwirtschaft für die Lebens- und Futtermittelerzeugung unverzichtbar, auch, weil sie von ihrer Wertigkeit (erzielbare Wertschöpfung je Flächeneinheit oder

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass durch die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlage auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Konkurrenzsituation entsteht. Aber aus den oben genannten Gründen insbesondere da innerhalb des Gemeindegebietes noch ausreichend landwirtschaftliche

erzielbarer Deckungsbeitrag) der Grünlandnutzung in der Regel weit überlegen sind. Aus unserer Sicht können neben Grünlandflächen auch Flächen mit Restriktionen für die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Wasserschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete), Moorflächen (wieder zu vernässende Flächen) oder Flächen in Randbereichen, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Topografie oder ihres Zuschnitts schlechter landwirtschaftlich nutzbar sind, in Betracht kommen.

Beispielsweise befindet sich südlich der Vorhabensfläche eine Grünlandfläche (Auchtweide, First. 52, 96), die aufgrund ihrer Hangneigung schlecht zu bewirtschaften ist, aber nicht zuletzt wegen des nach Süden ausgerichteten Hangs für eine PV-Anlage geeignet sein könnte. Die Anlage von Hecken könnte eine Blendwirkung auf die Wohnbebauung verhindern. Im gesamten Talbereich der Rot befinden sich Grünlandflächen, die schlechtere Bodenzahlen aufweisen und eventuell aufgrund von Vernässungen schlechter zu bewirtschaften sind. Gerade diese Flächen könnten für eine PV-Anlage sehr gut in Frage kommen.

Aus unserer Sicht sollte für das Vorhaben eine qualifizierte, aussagekräftige Standortalternativenprüfung vorgenommen werden, welche insbesondere die Schonung von Ackerflächen berücksichtigt und daher auch die Inanspruchnahme von Grünlandstandorten und Restriktionsbereichen überprüft.

Auch die Möglichkeit einer Agri-PV-Anlage mit landwirtschaftlicher Produktion als Hauptnutzung könnte geprüft werden (siehe DIN SPEC 91434). Dies stellt aus unserer Sicht eine gute Möglichkeit dar, einen Interessensausgleich zwischen landwirtschaftlicher und energetischer Produktion auf der Fläche zu schaffen. Wenn dabei sichergestellt ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin die Hauptnutzung darstellt, dann kann die PV-Anlage unserer Ansicht nach auch auf besseren Böden zulässig sein.

Flächen verfügbar sind und die Planfläche nur 0,2 % dieser Flächen betrifft, hat sich die Gemeinde in diesem Fall im Hinblick auf den Klimaschutz und den dringend notwendigen Bedarf an erneuerbaren Energien dazu entschieden, den erneuerbaren Energien den Vorrang einzuräumen.

Wurde berücksichtigt

Die beinhaltete Standortalternativenprüfung wurde weiter ausgebaut und berücksichtigt die geltend gemachten Belange.

Kein Abwägungsbedarf

Eine Agri-PV-Anlage stellt für den Vorhabenträger eine wirtschaftlich nicht zumutbare Leistungsreduzierung dar, sodass seitens der Gemeinde von dieser Vorgabe abgesehen wird.

Im Falle einer Genehmigung fordern wir die Übernahme einer Rückbauverpflichtung sowie die Pflicht zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche (Rekultivierungspflicht) nach der Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage.

Wird berücksichtigt

Damit aber auch der Belang der hochwertigen Böden Berücksichtigung findet, wird auf Ebene der Bauleitplanung eine zwingende Rückbauverpflichtung ausgesprochen. Damit gehen langfristig diese Flächen nicht für die Landwirtschaft verloren.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme sollte unseres Erachtens im Rahmen der Standortalternativenprüfung auch eine Nutzung der Freiflächen des Flughafens Laupheim für PV-Freiflächenanlagen untersucht werden. Es gibt bereits eine Vielzahl von PV-Freiflächenanlagen entlang Start- und Landebahnen von Flughäfen, so in Düsseldorf und Frankfurt. Was dort möglich ist, sollte auch in Laupheim möglich sein bzw. muss geprüft werden. Auch auf den Gebäuden des Flughafens ist bisher keine PV Nutzung vorhanden. Bevor wertvolles Ackerland für PV-Anlagen verbraucht wird, müssen solche Potentiale genutzt werden. Dies entspricht auch den Vorgaben des Landesentwicklungsplans.

Kein Abwägungsbedarf

Durch Restriktionen des Flughafens Laupheim ist im weiten Umkreis von Laupheim vsl. keine Windkraftnutzung möglich, welche eine besonders flächensparende Art der umweltfreundlichen Energieerzeugung darstellt. Umso mehr sollte unseres Erachtens die Bundeswehr mit ihrem Standort Laupheim in die Pflicht genommen werden, eine PV Nutzung der Freiflächen des Flughafens zu ermöglichen.

Kein Abwägungsbedarf

Wir haben erhebliche Bedenken gegen diese Änderung.

Forstamt:

zu den obengenannten Vorhaben nimmt die untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Waldflächeninanspruchnahme

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) mit entsprechend forstrechtlichem Ausgleich über die Untere Forstbehörde (Kreisforstamt) beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) zu stellen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen).

Bei den Vorhaben sind keine Waldinanspruchnahmen ersichtlich.

Kein Abwägungsbedarf

Waldabstand

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 LBO (Landesbauordnung). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

Das Vorhaben umfasst die Flurstücke 111/1, 110/1 und 109/1 Gemarkung Bühl.

Es liegt keine Waldbetroffenheit nach § 4 Abs. 3 LBO vor.

Kein Abwägungsbedarf

Wir danken Ihnen für die Beteiligung und bitten Sie die Untere Forstbehörde bei weiteren Planungen und Änderungen, die forstliche Belange berühren, anzuhören.

Straßenamt:

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Bühl, ca. 500 m westlich der K 7582 und ca. 500 m nordöstlich der K 7517. Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße erfolgt über vorhandene Gemeindewege.

Das Straßenamt hat bezüglich der Aufnahme des Plangebietes in den Flächennutzungsplan keine Einwände.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Bei der Planung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.

Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlen-dioxid als Löschmittel empfohlen. (z.B 50 Kg CO₂ Löscher)
3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweis zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.

Wird berücksichtigt

Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziff. 1.5.1 aufgenommen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind **keine** Stellungnahmen eingegangen.